

*Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digitale Verwaltung*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPODigVerw/Ba)*

Oktober 2026

Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Bachelorstudiengang

Digitale Verwaltung

der Universität der Bundeswehr München
(FPODigVerw/Ba)

vom 9. Juni 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. Mai 2026, Az.:L.3-H6114.4.2/18/15, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 11. Mai 2026, Gz.: A I 8 – 38-02-03, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung der Universität der Bundeswehr München (FPODigVerw/Ba) vom 10. September 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2024, S. 4, lfd. Nr. 3, Anl. 3), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung der Universität der Bundeswehr München (FPODigVerw/Ba) vom 7. August 2025 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2025, S. 3, lfd. Nr. 2, Anl. 2):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem „§ 3“ wird ein neuer „§ 4 Anmeldung zu Modulprüfungen“ eingefügt.

b) Der ursprüngliche „§ 4“ wird in „§ 5“, der ursprüngliche „§ 5“ in „§ 6“, der ursprüngliche „§ 6“ in „§ 7“ und der ursprüngliche „§ 7“ in „§ 8“ umbenannt.

2. Es wird folgender, neuer „§ 4“ eingefügt:

„§ 4 Anmeldung zu Modulprüfungen (zu § 12 ABaMaPO)

¹Abweichend von § 12 Abs. 4 ABaMaPO werden die Studierenden zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren nächstmöglicher Wiederholung durch das Prüfungsamt angemeldet. ²Die Anmeldung wird den Studierenden in geeigneter Weise spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ³Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden die Modulprüfung nicht bereits bestanden haben oder den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben. ⁴§ 15 ABaMaPO bleibt davon unberührt.“

3. Der ursprüngliche „§ 4“ wird zu „§ 5“.
4. Der ursprüngliche „§ 5“ wird zu „§ 6“.
5. Der ursprüngliche „§ 6“ wird zu „§ 7“.
6. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 8“.
7. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle 1: Pflichtmodule Grundlagen und Kontext der Verwaltung werden die Leistungsnachweise in der Zeile des Modus „Recht und Digitalisierung“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, wie folgt neu gefasst: „sP-60-120 oder mP-20-40“.
 - b) Tabelle 3: Pflichtmodule Digitale Technologien in der Verwaltung wird wie folgt geändert:
 - ba) In der Zeile des Moduls „Informationsmanagement und Visualisierung“ werden die Leistungsnachweise in der Spalte 4, Leistungsnachweis, wie folgt neu gefasst: „sP-60-120 oder Pf (6-12 Wochen)“.
 - bb) In der Zeile des Moduls „Digital Process Management“ werden die Leistungsnachweise in der Spalte 4, Leistungsnachweis, wie folgt neu gefasst: „sP-60-120 oder Pf (6-12 Wochen)“.
 - c) Unter der Tabelle 6: Bachelorarbeit wird folgender, neuer Fließtext zu den Midterm-Leistungsnachweisen ergänzt:

„Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen kann in allen Modulen ein Midterm-Leistungsnachweis gemäß § 13 Abs. 10 ABaMaPO angeboten werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Ein Anspruch auf eine Wiederholung von Midterm-Leistungsnachweisen besteht nicht.

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises ist, dass die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein Nichtbestehen der Modulprüfung kann nicht durch einen Midterm-Leistungsnachweis kompensiert werden.

Durch die erfolgreiche Erbringung eines Midterm-Leistungsnachweises kann die Note einer bestandenen Modulprüfung verbessert werden. Die maximal mögliche Verbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis beträgt je nach Festlegung im Modulhandbuch 0,3 bis 1 Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 ABaMaPO. Eine Verbesserung über die Note 1,0 hinaus sowie eine Verschlechterung der Modulnote sind ausgeschlossen.

Eine erzielte Verbesserung wird bei der Modulprüfung sowie bei sämtlichen Wiederholungsprüfungen berücksichtigt. Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben. Die Ankündigung erfolgt zudem durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung.“

8. In der Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird nach der Zeile „HA –Hausarbeit“ die Zeile „mP-xx – mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2026 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. April 2026, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.2/18/15 vom 8. Mai 2026 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz. 38-02-03 vom 11. Mai 2026.

Neubiberg, den 9. Juni 2026

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 9. Juni 2026 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2026 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 16. Juni 2026.